

miscue, gleichbedeutend gebraucht wird, ist schlimm, ist falsch, und beweist nicht, daß auch der Gesetzgeber jene Worte falsch und gleichbedeutend gebraucht habe. Bei dem Gesetzgeber, bei der Regierung, in Gesetzen, die so genau geprüft werden, wird Richtigkeit und Absichtlichkeit eines jeden Ausdrucks bis zum Beweise des Gegentheils angenommen. Man könnte mir noch einhalten, daß bei der allgemeinen Discussion über eine Petition der betreffende Abgeordnete die Befürwortung vor jedem andern Abgeordneten vornehmen und folglich auch „bevorworten“ könne; allein daß er dieses Recht habe und das Wort vor jedem Andern erhalten müsse, steht weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Landtagsordnung, folglich können Sie mir dies nicht einhalten. Auch würde dieser Satz in §. 81 der Verfassungsurkunde ganz überflüssig sein, wenn er nichts Anderes enthalten sollte, als daß der Abgeordnete, an den ein besonderes Anliegen besonders gelangt, bei der Berathung desselben wie jeder andere Abgeordnete für dasselbe sprechen könne. Das versteht sich von selbst, und dieses Recht hat er schon in Folge der Sprechfreiheit und nach der Landtagsordnung überhaupt. Nun ist es ein bekannter Satz der Auslegung, der im positiven Rechte beruht, daß bei dem Gesetzgeber nie ein überflüssiges Wort, geschweige denn ein ganzer Satz als überflüssig, vielmehr angenommen wird, daß jedes Wort absichtlich gesetzt sei, und daß kein Satz einen Sinn haben soll, den schon ein anderer Satz hat, folglich kann jener Satz im §. 81 nicht den Sinn haben, daß der Abgeordnete, an den eine Petition zur Bevormortung gelangt, bei der Berathung über sie, wie jeder andere Abgeordnete, für sie sprechen könne. Wenn übrigens noch ein Zweifel über den Sinn jenes Satzes in §. 81 der Verfassungsurkunde stattfände, — was ich aber nicht zugebe — so würde er durch den bisherigen Gebrauch in der Auslegung und Anwendung, durch die usuelle Auslegung jenes Satzes gehoben. Wenn nämlich die Auslegung eines Satzes zweifelhaft ist, so giebt der bisherige Gebrauch den Ausschlag. Nun ist der §. 81 stets so interpretirt worden, wie ich ihn interpretirt habe, folglich ist die bisherige Auslegung und Anwendung aufrecht zu erhalten. Ich stehe mit allen diesen meinen Gründen nicht auf dem unsichern und schwankenden Boden der Phantasie, sondern auf dem festen und sichern des positiven Rechts und der Verfassungsurkunde, und die Kammer wird jedenfalls auch darauf stehen wollen. Endlich muß ich auch auf §. 126 der Verfassungsurkunde aufmerksam machen, den der Herr Staatsminister ebenfalls gegen mich anführen zu wollen schien. Wenn in §. 81 nur die schriftliche Bevormortung, dieselbe Bevormortung einer Petition durch schriftliche Eingaben des betreffenden Abgeordneten an die Deputation, wie diese in §. 126 der Verfassungsurkunde freigestellt sind, gemeint wäre, so wäre entweder §. 81 oder §. 126 überflüssig. Aber einen überflüssigen Satz haben die Stände damals gewiß nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen, mithin kann nicht der Satz von §. 81 wieder in §. 126 enthalten sein, wo von schriftlichen Eingaben eines Mitgliedes an die Deputation die Rede ist. Ferner mache ich aufmerksam, daß an und für sich eine schriftliche Bevormortung bei den Mitgliedern der Kammer, in welcher mündlich discu-

tirt wird, nicht präsumirt werden kann, sondern wenn etwas präsumirt wird, so wird die mündliche und nicht die schriftliche Bevormortung präsumirt. Wenn ein Abgeordneter die Souverainetät der Kammer so hoch stellt, daß er sagt, sie könne nöthigenfalls die Rechte, welche den einzelnen Mitgliedern der Kammer durch die Verfassungsurkunde zugestanden seien, beschränken, oder auf einige Zeit suspendiren, so muß ich ihm unbedingt widersprechen. Die Kammer besteht nur verfassungsmäßig nach dem Inhalte der Verfassungsurkunde, sie kann nur einen Beschluß fassen, welcher mit der Verfassungsurkunde in Einklang steht, davon abzugehen, kann die Kammer nicht, die ganze Ständeversammlung nicht, das kann die Regierung nicht und nicht Ständeversammlung und Regierung zusammen, das kann nur ein Gesetz bewirken, welches nach vorgeschriebener Weise auf zwei Landtagen berathen worden ist. Das Recht, eine Geschäftsordnung zu machen, gestehe ich der Kammer zu, allein nur unbeschadet der in der Verfassungsurkunde verliehenen Rechte. Wenn dieses Recht der Bevormortung in der Verfassungsurkunde steht, so hat die Kammer nicht das Recht, Schranken vorzuschlagen, welche dieses Recht nicht nur beschränken, sondern es auf eine Zeit ganz aufheben, und das will der Antrag des Abgeordneten v. Thielau. Ich gehe auf eine — sehr leichte — Widerlegung der übrigen Gründe gegen die Bevormortung von Petitionen, welche nur auf Zweckmäßigkeit, Präsumtionen und Uebertreibungen beruhen, gar nicht ein, weil ich zu lange sprechen würde, und weil es sich hier allein von dem Rechte, und nicht von dem Nutzen der Bevormortung handelt. Ich gebe zu, daß die Bevormortung im Ganzen den Werth, den sich Manche davon versprechen, nicht hat; allein wenn die Verfassungsurkunde in Frage kommt, so handelt es sich nicht um einen Nutzen oder Vortheil, sondern um ein Recht, mag das Recht noch so nachtheilig sein. Es steht in der Verfassungsurkunde, und aus diesem Grunde gehe ich die Kammer dringend an, — denn es ist ein höchst wichtiges Präjudiz, das wir heute aufstellen — den Antrag um so mehr abzulehnen, als wenigstens der Zweifel entsteht, ob der Antrag verfassungsmäßig ist oder nicht. Nun, selbst wenn nur ein Zweifel hierüber entsteht, so werden Sie auch die Verfassungsurkunde mit mir so heilig achten, daß Sie nicht in dem Augenblicke einen so zweifelhaften Antrag annehmen werden.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich habe keineswegs gesagt, daß ich der Kammer das Recht zugesteh, ein verfassungsmäßiges Recht des einzelnen Mitgliedes durch einen Majoritätsbeschluß zu suspendiren. Mir hat es vielmehr geschienen, daß die Art der Ausübung des hier besprochenen Rechtes mindestens zweifelhaft nach der Verfassungsurkunde sei, und daß ich in einem solchen Falle mehr der Auslegung der ganzen Kammer, als der des Einzelnen vertrauen und folgen möchte.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es ist mir in der That höchst erfreulich, daß ich der Erste war, der gegen den Antrag sich auslehnte. Die Discussion hat mich vollständig überzeugt, daß es nach der Verfassungsurkunde rein unmöglich ist, daß der Antrag zur Zeit eine Folge für uns haben könnte. Zu den Gründen, welche der Abgeordnete D. Schaffrath bereits auseinanderge-